

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Rietschen

Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im Straßenraum bzw. auf Gehwegen und öffentlichen Plätzen stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes dar. Diese bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, die durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rietschen als Genehmigungsbehörde erteilt wird. Grundlage der Erlaubniserteilung ist die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rietschen in der aktuellen Fassung. Des Weiteren gilt die Richtlinie zur Wahlwerbung in der Gemeinde Rietschen. Sondernutzungen zu Zwecken der Wahlwerbung sind während der Wahlkampfzeit von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren befreit.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern ist frühestens acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin gestattet.
2. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist aus baurechtlichen Gründen nicht erlaubt.
3. Die Sicht auf Kreuzungen, Einmündungen und Verkehrszeichen darf nicht behindert werden; Gefährdungen sind zu vermeiden. Der Bereich von 15 m vor und nach Einmündungen und Kreuzungen ist von Plakaten und Plakataufstellern frei zu halten.
4. Der Straßen-, Geh- und Radwegbereich darf im Sinne der Verkehrssicherheit an keiner Stelle beeinträchtigt werden. Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr darf nicht behindert werden.
5. Gemäß Sächsischem Straßengesetz muss die Plakatkante mindestens 0,75 m von der Verkehrsfläche entfernt sein, bei Straßen in einer Höhe über 4,50 m und bei Gehwegen über 2,20 m angebracht werden.
6. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern an Straßennamensschildern, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und Glasscheiben von Buswartehäuschen sowie im Bereich von Verwaltungsgebäuden, Kirchen und Friedhöfen ist generell nicht gestattet.
7. Während der gesetzlichen Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie vor dem Gebäudezugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Wahlwerbung muss in einem Bereich von 50 m vor dem Wahllokal am Wahltag bis 7:30 Uhr entfernt werden.
8. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern auf privaten Grundstücken bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers.
9. Für die Verkehrssicherheit und die Standfestigkeit der Werbeträger ist der Adressat der Plakatierungserlaubnis verantwortlich. Eine Verankerung von Werbeträgern im Boden ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Rietschen zulässig.
10. Die Blendwirkung von Plakaten ist zu vermeiden.
11. Die Plakate und Plakataufsteller sind spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Wahltermin bzw. eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs zu entfernen.
12. Der Aushang- oder Aufstellungsplatz ist im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
13. Der Straßenbaulastträger wird von Ansprüchen Dritter befreit.



Plakatierung

Die Erlaubnis zur Plakatierung gilt unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Die vorgesehene Plakatierung ist bei der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe der Anzahl und des Zeitraums zu beantragen.
2. Als maximale Stückzahl pro Wahl je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber werden für das Gebiet der Gemeinde Rietschen zehn Plakate beidseitig genehmigt.
3. Das Format der Plakate darf die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
4. Sollen die Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind diese fest zu installieren. Sachbeschädigungen der baulichen Anlagen sind zu vermeiden.
5. Die Plakate sind mit Kabelbindern zu befestigen. Die Verwendung von Draht ist unzulässig.
6. Die Kabelbinder sind beim Abhängen der Plakate vom Antragsteller eigenständig zu entfernen und zu entsorgen.
7. Das Aufkleben von Plakaten an Bäumen im Straßenraum sowie das Beschädigen der Bäume mit Nägeln und anderen Materialien ist untersagt.
8. Das Bekleben von baulichen Anlagen, der Elektro- und Telefonverteilerkästen, der Straßenbeleuchtungsschaltkästen und der Postverteilerschränke ist verboten.

Großflächenaufsteller

1. Die Errichtung von Großflächenaufstellern ist baugenehmigungsfrei.
2. Es können von Seiten der Gemeinde Rietschen keine kommunalen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Gründe sind die mangelnde Verfügbarkeit und damit unzureichende Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern je Wahl. Die Nutzung von Privatflächen für Großflächenaufsteller ist möglich.

Zuwiderhandlungen der Richtlinie

Bei Missachtung der Auflagen wird eine Ersatzvornahme durch die Genehmigungsbehörde vorgenommen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 03.09.2018


Ralf Brehmer
Bürgermeister

